

Der Bürgerzeit wird regelmässig vor dem Senat abgestattet. Über den Erwerb des Bürgerrechts wird eine Urkunde (der Bürgerbrief) kostenfrei ausgestellt, welche von dem Besitzer mit seiner eigenhändigen Unterschrift versehen werden muss.

4. Die Entgegennahme der Austrittserklärung aus einer staatlich anerkannten religiösen Gemeinde (mit Ausnahme der Amtsbezirke Ritzbüttel und Bergedorf) gemäss Gesetzes vom 12. Dezember 1888.

Die Erklärung, welche schriftlich oder mündlich abzugeben und frühestens nach Ablauf von 4 Wochen und spätestens innerhalb 6 Wochen nach Eingang des Antrages persönlich vor der Aufsichtsbehörde zu wiederholen ist, kann nur von Volljährigen für ihre Person abgegeben werden. Mit der Abgabe der 2. Erklärung gilt der Austritt als vollzogen und bewirkt die Befreiung der betreffenden Person von allen persönlichen Leistungen, zu welchen dieselbe als Mitglied der religiösen Gemeinschaft verpflichtet war, bezüglich periodisch wiederkehrender Leistungen aber erst mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Austritt stattgefunden hat. Auf Antrag wird über den erfolgten Austritt eine Bescheinigung erteilt, für welche 1 M. Stempelgebühr zu zahlen sind.

5. Entgegennahme von Erklärungen über die Namensänderungen gemäss § 1577 und 1706 Bürgerlichen Gesetzbuches auf Grund § 68 des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

I. Nach § 1577 Bürgerlichen Gesetzbuches behält die geschiedene Ehefrau den Familiennamen des Mannes. Sie kann jedoch in jedem Fall ihren Mädchennamen wieder annehmen und wenn sie vor der Eingehung der geschiedenen Ehe verheiratet war, auch denjenigen Namen, welchen sie zur Zeit der Eingehung dieser Ehe hatte, es sei denn, dass sie im Scheidungsurteil allein für schuldig erklärt ist.

Falls die Frau allein für schuldig erklärt ist, kann der Mann ihr ausserdem auch seinerseits die Weiterführung seines Namens untersagen, und ist dann die Frau verpflichtet, ihren Mädchennamen wieder anzunehmen.

II. Nach § 1706 Bürgerlichen Gesetzbuches führt das uneheliche Kind den Mädchennamen der Mutter. Der Ehemann der Mutter kann jedoch dem Kinde nach erfolgter Einwilligung des Kindes resp. seines Vertreters und der Mutter seinen Namen erteilen.

Alle diese Namensänderungen erfolgen durch Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde, im Hamburgischen Staatsgebiet gegenüber der Aufsichtsbehörde, wenn ad I die Ehefrau resp. der Ehemann und ad II der Ehemann der Mutter im hiesigen Staatsgebiet wohnen.

Die Tätigkeit der Standesämter.

Die Tätigkeit der Standesämter ergibt sich aus dem Personenstandsgesetz vom 6. Februar 1875 und besteht in der Hauptsache in der Beurkundung aller Geburts- und Sterbefälle, welche sich in dem Bezirk des betreffenden Standesamtes ereignen, und in der Schliessung von Ehen solcher Personen, von denen wenigstens eine in dem betreffenden Bezirk ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. (§ 1321 B. G. B.)

Ausserdem kann auf Ermächtigung des nach Obigem zuständigen Standesbeamten eine Ehe auch vor dem Standesbeamten irgend eines anderen Bezirkes innerhalb des Deutschen Reiches geschlossen werden. (§ 1321 B. G. B.)

I. Jede Geburt muss innerhalb einer Woche dem Standesbeamten unter Vorlegung der erforderlichen Nachweise mündlich angezeigt werden und zwar sind hierzu der Reihe nach verpflichtet der eheliche Vater, die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme, der dabei zugegen gewesene Arzt, jede andere dabei zugegen gewesene Person und schliesslich die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist. Bei Geburten, welche sich in öffentlichen Anstalten ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige jedoch anschliesslich dem Vorkerber der Anstalt oder den von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten (§ 20 des Gesetzes vom 6. 2. 1875).

Ueber die erfolgte Beurkundung der Geburt erhält der Anzeigende eine Bescheinigung, auf Grund welcher der Geistliche die Taufe vornehmen kann.

Diejenigen, welche eine Ehe eingehen wollen, müssen unter Vorlegung aller übrigen Papiere vor allem den Nachweis bringen, dass sie Angehörige eines deutschen Bundesstaates sind, da andernfalls nach § 67 des Ausführungsgesetzes vom 14. Juni 1899 B. G. G. Zeugnisse ihrer Heimatbehörde vorgelegt werden müssen betreffend das Nichtvorhandensein von Ehehindernissen und die Anerkennung der Ehe.

Desgleichen bedarf ein in den bayerischen Landesteilen rechts des Rheines heimatsberechtigter Mann zur Eheschliessung eines Verheirathungszugewissens seiner Heimatbehörde.

Im Übrigen kann ein Mann nicht vor dem Eintritt der Volljährigkeit, eine Frau nicht vor der Vollendung des 16. Lebensjahres eine Ehe eingehen, jedoch kann die Frau von dieser Vorschrift Befreiung erhalten, während der Mann nur dann vor dem vollendeten 21. Lebensjahr heiraten darf, wenn er gemäss § 8 B. G. B. durch das zuständige Vormundschöffengericht für volljährig erklärt ist.

Aussgeschlossen ist ausserdem eine Ehe zwischen Verwandten in gerader Linie, zwischen vollbürtigen oder halbblütigen Geschwistern, sowie zwischen verschwägerten in gerader Linie (§ 1310 B. G. B.) sowie zwischen Personen, von denen die eine mit Eltern, Vorfahren oder Abkömmlingen der anderen Geschlechts-gemeinschaft gepflogen hat.

Desgleichen ist die Ehe zwischen einem wegen Ehebruch geschiedenen Ehegatten und demjenigen mit welchem der geschiedene Ehegatte den Ehebruch begangen hat, verboten, wenn dieser Ehebruch in dem Scheidungsurteil als Grund der Scheidung festgestellt worden ist (§ 1313 B. G. B.). Von dieser Vorschrift kann jedoch Dispens erteilt werden, zuständig hierfür ist derjenige Bundesstaat, dem der geschiedene Ehegatte angehört (in Hamburg der Senat).

Ferner darf eine Frau erst 10 Monate nach der Auflösung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen, es sei denn, dass sie inzwischen geboren hat (§ 1313 B. G. B.), jedoch kann auch hiervon Dispens erteilt werden von demjenigen Bundesstaate, welchem die Frau angehört (in Hamburg von der Aufsichtsbehörde).

Der Eheschliessung soll ein Aufgebot vorhergehen (§ 1316), welches seine Kraft verliert, wenn die Ehe nicht binnen 6 Monaten nach Vollziehung des Aufgebots geschlossen wird; von dem Aufgebot kann Befreiung bewilligt werden, welche für Eheschliessungen, die in Hamburg stattfinden sollen, bei der Aufsichtsbehörde nachzusuchen ist (§ 1316 B. G. B. Absatz 2 und 3). Ueber das erfolgte Aufgebot erhalten die Nupturienten kostenfrei eine Bescheinigung zum Zweck der Anmeldung zur kirchlichen Trauung und nach der Eheschliessung eine weitere Bescheinigung, auf Grund welcher die kirchliche Trauung erfolgen kann.

III. Die Sterbefälle müssen spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem zuständigen Standesamte (s. oben) angezeigt werden.

Verpflichtet ist hierzu das Familienhaupt oder, wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung der Sterbefall sich ereignet hat. Hinsichtlich der Sterbefälle, welche sich in öffentlichen Anstalten ereignen haben, gilt das ad I Gesagte.

Eine Beerdigung darf ohne Genehmigung der Polizeibehörde vor Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister nicht stattfinden. Nach erfolgter Eintragung jedes Sterbefalles erhalten die Anzeigenden hierüber sofort unentgeltlich eine Bescheinigung, auf Grund welcher das Weitere wegen der Beerdigung beim Friedhofsbureau zu beantragen ist.

IV. Geburts- und Sterbefälle, welche sich auf Seeschiffen während der Reise ereignen, werden auf Grund eines Auszuges aus dem Schiffsjournal, falls die Eltern des Kindes oder der Verstorbene ihren letzten Wohnsitz in Hamburg hatten, bei dem hiesigen zuständigen Standesamt beurkundet.

V. Berichtigungen abgeschlossener standesamtlicher Eintragungen können nur auf Grund gerichtlicher Anordnung erfolgen. Anträge auf Berichtigung sind regelmässig bei dem zuständigen Standesamt zu stellen, unter Vorlegung aller Beweismittel.

Nach eingetretener Rechtskraft des Berichtigungsbeschlusses erfolgt die Berichtigung des Registers durch Beisprechung eines Vermerkes am Hande des zu berichtenden Eintragung.

VI. Auszüge aus den standesamtlichen Registern kosten 50 ¢ Gebühr. Desgleichen später erfolgende Befristungen auf bereits ausgestellten Urkunden. Die Einschuldung der standesamtlichen Register kostet für jeden Jahrgang ebenfalls 50 ¢, jedoch für mehrere Jahrgänge zusammen nicht mehr als 1,50 Mk.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I.

Feuerlöschwesen.

Zentralbureau: Spialerstr. 4.

Die Feuerlöschanstalten des Hamburger Staates sind der „Deputation für das Feuerlöschwesen“ unterstellt. Diese Behörde wurde nach Trennung des Feuerlöschwesens von dem Feuerversicherungswesen durch Gesetz vom 2. März 1891 eingesetzt. Auf Veranlassung der Deputation für das Feuerlöschwesen wurde die bis dahin bestehende besoldete sogenannte „temporäre“ Feuerwehr am 12. November 1892 in eine Berufsfeuerwehr umgewandelt. Der Feuerwehr liegt es ob, an gefährlichen Schadenfeuer zu kämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Ferner hat sie durch vorbeugende Tätigkeit zur Feuerverhütung beizutragen, wozu auch die Beaufsichtigung der Schornsteinfegeverens gehört. Ausserdem leistet die Feuerwehr, soweit sie nicht durch vorstehende Tätigkeit in Anspruch genommen wird, auch andere Hilfe, welche ein sofortiges sachgemässes Eingreifen erfordert, z. B. Beseitigung von Verkehrshindernissen, Samariterhilfe u. dgl. m. Jede Hilfeleistung der Feuerwehr geschieht unentgeltlich. Das Herbeiführen der Feuerwehr muss bei Bränden oder wenn Menschenleben in Gefahr, durch die öffentlichen Feuermelder oder durch die Polizei- und Feuerwachen oder durch Telephon geschehen. Feuer, welches bereits gelöscht ist, sowie Schornsteinbrände sind an den Polizei- oder Feuerwachen direkt oder durch Telephon zu melden, desgleichen kleinere Unfälle, bei welchen die Hilfe der Feuerwehr gewünscht wird. Die durchschnittliche Benutzung der Feuermelder wird gerichtlich bestrift. Bei telephonischen Meldungen ist die Hauptfeuerwache, Gruppe V ohne Angaben einer Nummer anzurufen. Die Feuermelder sind demart über das ganze Stadtgebiet verteilt, dass von jedem Punkte der Stadt aus in ca. 2-3 Minuten ein Feuermelder zu erreichen ist. Die Durchschnittdistanz zwischen einem Punkte und dem nächstgelegenen Feuermelder sind 218 öffentliche Feuermelder: 94 Säulenmelder auf Strassen, 108 Wandstrassenmelder, 16 Hausfeuermelder in Apotheken, bei Gastwirten, Bäckern etc., ausserdem giebt es 134 interne Feuermelder in öffentlichen Gebäuden, Theatern, grösseren Lokalen, Versammlungsstätten, Krankenhäusern und besonders feuergefährlichen Betrieben. Die internen Feuermelder dürfen nur benutzt werden, wenn in dem betreffenden Etablissement selbst die Hilfe der Feuerwehr gebraucht wird. Soweit die mit roter Farbe gemalten Feuermelder nicht an der Aussenseite von Gebäuden oder als freistehende Säulenmelder angebracht sind, befinden sich dieselben innerhalb von Gebäuden, welchen letztere dann durch ein rotes Schild mit weisser Aufschrift „Feuermelderstelle“ gekennzeichnet sind. Zum besseren Auffinden der nächsten Feuermelderstelle sind im Übrigen über und neben jedem Postbrüchkasten Hinweisschilder angebracht. Das Zentralbureau des Feuerlöschwesens befindet sich auf der Hauptfeuerwache, Spialerstrasse 2, Betriebsstunden 8-4 Uhr. Das Personal und Material der Feuerwehr ist in 10 Feuerwachen untergebracht. Das Personal besteht aus dem Branddirektor, 2 Brandinspektoren, 9 Brandmeistern, 114 Chargierten, 404 Feuerleuten und Fahrern und 6 Bureaubeamten, im Ganzen also 595 Beamte. Die Feuerwehr hat: 8 grosse und 14 kleine Dampfstrahlmaschinen, hiervon eine Dampfautomobilstrahlmaschine, hiervon eine Elektroautomobilstrahlmaschine, 10 fahrbare grosse Leitern, hiervon 1 Elektroautomobil, 8 Geräterwagen, 1 Tender, 25 Schlauchkarren, 15 Handdruckstrahlmaschinen, 3 Wasserwagen, 5 Arbeitswagen, 4 Dienstwagen, darunter 1 Benzin-Automobil-Wagen, 49 Fahrräder, 1 Kohlenwagen, 8 Appretzstrahlen.

Das Verzeichnis der Feuermelderstellen siehe Abschnitt II, der Feuerwachen und des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I.

Verein für das Retterkorps

der vereinigten Feuerversicherungsgesellschaften in Hamburg.

Gertrudenstr. 14/16.

Der Name „Retterkorps“ könnte den irrthümlichen Glauben erwecken, dieses Korps sei dazu bestimmt, „Menschen“ aus Gefahr zu retten. Gab es doch in alten Zeiten in manchen Städten, z. B. auch in Hamburg Leute, „Retter“ genannt, welche, ohne mit dem Feuerlöschwesen im Uebrigen in irgend welcher Verbindung zu stehen, speziell damit beauftragt waren, im Falle eines Feuers raschmöglichst auf die Brandstelle zu eilen, um bedrängte Menschen der Feuersgefahr zu entreissen.

Das in Hamburg als „Retterkorps“ bezeichnete Institut wird von den vereinigten Feuerversicherungsgesellschaften unterhalten und hat den Zweck, auf Brandstellen die Interessen der Feuerversicherungsgesellschaften während des Feuers und namentlich auch nach Abtrieben der Feuerwehr wahrzunehmen.

Das Retterkorps ist auf der Brandstelle der Feuerwehr unterstellt, arbeitet aber, soweit es in seiner Tätigkeit mit der Feuerwehr nicht in Berührung kommt, selbstständig.

Das aus einem Oberkommandeur, 2 Kommandeuren, 4 Gefreiten, 15 Rettern und 2 Telegraphisten bestehende Personal des Retterkorps ist uniformirt und militärisch organisiert.

Das Wachtlokal befindet sich Gertrudenstr. 14/16 und ist mit einer direkten Telegraphen- und Telephonleitung mit der Hauptfeuerwache verbunden. Durch Letztere erhält die Retterwache von jeder Feuermeldung Kenntniss und rückt dann auch in allen Fällen sofort aus.

Zur Ausübung seiner Tätigkeit stehen dem Retterkorps zur Verfügung: 4 Benzin-Motor-Opal-Wagen, Motorwagen und 1 Motorrad für je 2 Mann Besatzung, die mit Persemmen, Eimern, Schaufeln, Beesen, Feulen, Körben und sonstigem Material ausgerüstet sind.

Ausserdem mehrere Fahrräder. Verwaltet wird der Verein für das Retterkorps von einem Vorstand, welcher von den den Verein angehörenden Feuerversicherungsgesellschaften gewählt wird. Adresse: Adolf Burmeister, 1. Vors., Trostbrücke 1, Laeiszhof, Zimmer 7, Vorsteher der Wache: Oberkommandeur Schmidt Gertrudenstr. 14.

Hamburger Feuerkasse.

Kurze Mühren 20.

Die Hamburger Feuerkasse ist eine auf dem Gesetz vom 28. Februar 1910 beruhende gesetzliche Vereinigung der Gebäudeeigentümer zu gegenseitiger Versicherung ihrer auf hamburgischem Staatsgebiet belegenen Gebäude gegen Feuer- und dem gleichgestellten Ereignisse.

Die Verweiche aus f... g... und durch die Bü...

Für die Wertes dessel oder Inspekte Schatzungswe Brande entsta welche von anderen Vers...

Die Ver... Gebiet der La Bauart und B... pflichtigen B... teiligten auf...

Die Ver... an den vers... Explosionen Die Höhe de... Inspektoren festgestellt. schätzung auf... Schäden in 3... arbeiten, 1/5 n... zur Hälfte w... dass der Scha...

Im Fall nach völliger ausgezahlt, so in öffentlich...

Das V... Sonatsh...

Das urs... Recht, Zölle v... Verfall der U... Usurpation au... einander spe... der Verkehr v... verbunden. Bild einer v... Zusammenfass...

Est der... 1819 stufenw... wieder bestä... deutschen Gr... gebiet geschu... von einer gen... gemeinsame... Einwohnerzah... Staaten jedoc...

Nachder... schaftlichen... Sätzen des V... politischen... Norddeutschen... verfassungsm... jedoch wiede... Vertrag vom... wieder herge... welche auch... verfassung... hat im Übrig... versammlung... eigenen Zo... sie mit gewis... überwach... die „Stations... für Zölle und... Direktbeho... und Hanbur... bestimmte Ar... sprechenden... der gemeinse... dieselbe bean... So blieb... und Wandsb... von Jahren... städtischen... der hamburgi... bemessene... Zollbehandlun... Waren bestan... stehende. Ve... namentlich a... ferner die „Z... für die hamb... zollhandelsch... ins Zollland... für seinen Ste... Akzise“. Der... Stadt und ein... verzehrt wur... Braustener, te... Akzise-Verord... Gesetz vom 11... Der Au... Zollgebiet wu... hicher Missst... Vertretern d... hamburgische... vom 25. Mal... der Stadt Har...

Alle Ak...

Das Inhalts-Verzeichnis befindet sich hinter dem Titelblatt.